

Beschluss Nr. 3 gem. § 30 Abs. 3 S. 3 des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang  
„Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)  
der Universität Mannheim vom 06. Februar 2017

Ausgestaltung des Praktikumsberichts

Auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 S. 3 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) beschließt der Prüfungsausschuss Folgendes:

1. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

Die Studierenden sollen nach Möglichkeit in das laufende Tagesgeschäft eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die in erster Linie organisatorischen oder wissenschaftlichen Charakter hat.

2. Das Praktikum kann bei allen Stellen im In- und Ausland erfolgen, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- und/oder volkswirtschaftlicher Methoden zu vermitteln. Dies können zum Beispiel sein:

- Unternehmen
- Behörden (Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt, Europäische Kommission)

Eine Vorabgenehmigung des Prüfungsausschusses zur Durchführung des Praktikums findet nicht statt. Die Leitung des Praktikums hat durch einen Juristen (Erstes oder zweites Staatsexamen, Diplom,

Bachelor oder Master) oder durch einen Ökonomen mit Hochschulausbildung (Diplom, Bachelor oder Master) zu erfolgen.

3. Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht mit einem Umfang von mindestens 1.200 Wörtern (ca. 3 Seiten) zu verfassen (sog. Praktikumsbericht). Der Bericht soll Informationen zu folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe);
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution);
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums;
- vollständige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext.

Der Praktikumsbericht ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den Namen des Praktikanten, die Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, die Bezeichnung des Praktikums und der Praktikumsinstitution (mit Name des Betreuers, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), den Praktikumszeitraum sowie den Abgabetermin des Praktikumsberichts enthält.

4. Der Praktikumsbericht ist im Anschluss an das Praktikum in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (W220) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Mit dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des Zeugnisses der Ausbildungsstelle über das Praktikum abzugeben. Praktikumsberichte, die nicht den oben beschriebenen Anforderungen entsprechen, werden den jeweiligen Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben.

Abt. Rechtswissenschaft  
Prüfungsausschuss  
Schloss Westflügel · D-68131 Mannheim

5. Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums wird auf die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übertragen. Die Geschäftsstelle handelt dabei im Auftrag und auf Anweisung des Prüfungsausschusses.

Das Praktikum ist anzuerkennen, wenn seine Durchführung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Praktikumsberichtes sowie einer Kopie des Zeugnisses der Ausbildungsstelle nachgewiesen wird. Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Anlage der Prüfungsordnung vorgesehenen ECTS-Punkte in Höhe von 8 ECTS im Notenspiegel verbucht. Die Gutschrift der ECTS-Punkte für das Praktikum erfolgt für das Semester, in dem der Praktikumsbericht abgegeben wird.

6. Die Praktikumsberichte sowie die Kopie des Zeugnisses werden für ein Jahr archiviert.

7. Praktische Tätigkeiten aus der Zeit vor Beginn des Studiums, etwa im Rahmen einer Ausbildung, eines früheren Studiums oder einer früheren Berufstätigkeit, können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden, soweit die Anforderungen der Nr. 1 und 2 in entsprechender Anwendung eingehalten sind sowie ein Bericht und Zeugnis in entsprechender Anwendung der Nr. 3 und 4 vorgelegt werden. Für die Anerkennung und Archivierung gelten Nr. 5 und 6 entsprechend.

Der Prüfungsausschuss

Mannheim, den 23. Oktober 2017